

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 30. Dezember 1963

89. Stück

- 319.** Bundesgesetz: Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.
- 320.** Bundesgesetz: 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
- 321.** Bundesgesetz: 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.
- 322.** Bundesgesetz: 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.
- 323.** Bundesgesetz: 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
- 324.** Bundesgesetz: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964.
- 325.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

319. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Abgeltung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft angemeldeten Ansprüche.

§ 2. (1) Der „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962) — im folgenden Fonds genannt — hat nach Überprüfung der Anmeldungen im Sinne des § 7 des vorgenannten Bundesgesetzes jeden Anmelder nachweislich in Kenntnis zu setzen, ob und inwieweit sein angemeldeter Anspruch anerkannt wird.

(2) Wird der angemeldete Anspruch vom Fonds nicht anerkannt, so hat der Fonds dies zu begründen.

(3) Wird der Anspruch vom Fonds anerkannt, so hat dieser dem Anmelder gleichzeitig mit dieser Mitteilung den auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, errechneten Betrag zur Abgeltung seiner Ansprüche anzubieten. Diese Zusage ist zu eigenen Händen zuzustellen. In dem Anbot ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein 3000 S übersteigender Betrag eine Kürzung gemäß der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung erfahren kann. Hat der Anmelder die Höhe seines Anspruches gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962 angegeben

und weicht das Anbot des Fonds davon ab, so ist diese Abweichung zu begründen. Ist die Höhe des Anspruches in der Anmeldung nicht angegeben, ist die Berechnung unter Hinweis auf die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzugeben.

(4) Die Angebote sind auf ganze Schillingbeträge aufzurunden.

(5) Wenn der Anspruchsberechtigte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Angebotes des Fonds weder bei diesem den Antrag auf Entscheidung der „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 6) einbringt, noch dem Fonds eine Zustimmungserklärung zugehen läßt, so ist innerhalb weiterer vier Wochen der angebotene Betrag unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 zu überweisen.

§ 3. (1) Übersteigt der gemäß § 2 Abs. 3 angebotene Betrag 3000 S, so ist vorläufig nur ein Teilbetrag von 3000 S flüssigzumachen.

(2) Die Auszahlung eines 3000 S übersteigenden Betrages darf erst dann vorgenommen werden, wenn feststeht, daß die dem Fonds im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 108/1962, zur Verfügung gestellten Mittel zur vollen Befriedigung aller Anspruchsberechtigten ausreichen. Dies ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Sollten jedoch die Mittel für eine volle Befriedigung nicht ausreichen, so ist durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Hundertsatz festzusetzen, um den der über den Betrag von 3000 S hinausgehende Abgeltungsbetrag gekürzt wird. Das Ausmaß dieses Hundertsatzes ist nach dem Verhältnis des zur

vollen Abgeltung noch erforderlichen Gesamtbetrages zu den dem Fonds noch zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestimmen.

(3) Die Fälligkeit der Leistungen des Fonds tritt ein:

- a) bei Beträgen bis zu 3000 S am letzten Tag der Frist von vier Wochen nach Einlangen einer zustimmenden Antwort des Anspruchsberechtigten oder nach Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist;
- b) für den 3000 S übersteigenden Betrag mit Ablauf von vier Wochen nach Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ oder Inkrafttreten der Verordnung (§ 3 Abs. 2).

§ 4. (1) Für Leistungen nach diesem Bundesgesetz gebühren keine Zinsen.

(2) Der Fonds hat seine Leistungspflicht mit der Anweisung des zuerkannten Abgeltungsbetrages durch das Postsparkassenamt oder ein anderes Kreditinstitut erfüllt.

§ 5. (1) Leistungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(3) Der Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 6. (1) Wird ein angemeldeter Anspruch vom Fonds nicht anerkannt oder entspricht nach Ansicht des Anmelders der vom Fonds zur Abgeltung angebotene Betrag nicht den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, so kann der Anmelder binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Angebotes beziehungsweise der ablehnenden Mitteilung des Fonds einen Antrag auf Entscheidung der „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 7 ff.) einbringen. Darauf ist in der Mitteilung des Fonds ausdrücklich hinzuweisen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Der Antrag an die in Abs. 1 genannte Kommission ist beim Fonds einzubringen, der den Antrag mit einer Stellungnahme unter Anschluß des Aktenmaterials ehestens dieser Kommission zuzusenden hat.

§ 7. (1) Zur Entscheidung der gemäß § 6 eingebrachten Anträge wird beim Bundesministerium für Finanzen die „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ — im folgenden Kommission genannt — errichtet.

(2) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission bzw. dessen Stellvertreter (siehe § 20

des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, in der derzeit geltenden Fassung) ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter der Kommission.

(3) Die Kommission entscheidet durch Senate, die jeweils aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages als Beisitzer bestehen.

(4) Der Vorsitzende der Kommission hat zu Vorsitzenden der Senate (Abs. 3) solche Richter zu bestellen, die eine arbeitsgerichtliche Praxis haben.

(5) Die Beisitzer der Senate sind auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Vorsitzenden der Kommission zu bestellen. Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Fonds angehören und auch nicht an Erledigungen von eingebrachten Anmeldungen durch den Fonds mitgewirkt haben. Sie haben beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Vorsitzenden der Kommission folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen der Kommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen werde, und daß ich, was mir durch die Verhandlungen und in diesen von den Verhältnissen des Anmelders bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 8. (1) In die Kommission dürfen nur solche Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung die Volljährigkeit erlangt haben und sich in vollem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 9. Die Richter erhalten für Reise(Fahrt)auslagen Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festzusetzen ist. Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10. (1) Die Kommission hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, (AVG), zu

verfahren. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Geschäftsordnung der Kommission ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung zu genehmigen.

(3) Die Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 11. (1) Auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen hat die Kommission durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Richter mit arbeitsgerichtlicher Praxis über Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder über die von den einzelnen Senaten der Kommission verschieden entschieden wurde, ein Gutachten zu beschließen.

(2) Die Gutachten sind dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und von ihm im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen.

(3) Die Gutachten sind für die Kommission bindend, solange nicht von ihr auf Grund des vom Bundesministerium für Finanzen beantragten neuerlichen Gutachtens über die gleiche Rechtsfrage von dem vorherigen Gutachten abgegangen wird.

§ 12. Die Kommission hat Anträge gemäß § 6 insbesondere zurückzuweisen, wenn sie feststellt, daß

- a) die Anmeldung nicht spätestens am 29. Juni 1963 beim Fonds eingelangt ist;
- b) das Dienstverhältnis, auf dessen vorzeitige Auflösung oder Beendigung sich die Anmeldung gestützt hat, bereits vor der deutschen Besetzung Österreichs beendet war oder erst mit oder nach Ende dieser Besetzung aufgelöst worden ist;
- c) der Dienstgeber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war, ohne Rücksicht darauf, ob auf das Dienstverhältnis öffentlich- oder privatrechtliche Vorschriften anzuwenden waren;
- d) der Dienstgeber (Verpflichteter im Sinne des § 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes) seinen Sitz (Wohnsitz) außerhalb der Grenzen der Republik Österreich hatte;
- e) ein Verpflichteter (§ 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes) derzeit noch fortbesteht oder zur Zeit, in der nach diesem Rückstellungsgesetz Ansprüche erhoben werden konnten, noch vorhanden war, es sei denn, daß ein Verpflichteter auf Grund gesetzlicher Vorschriften bereits an Dritte erfüllt hatte;

f) der Anmelder laut einer Mitteilung des Hilfsfonds (Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 25/1956, und Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 178, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird) von diesem eine Zuwendung erhalten hat;

g) der Antrag auf Entscheidung der Kommission nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung (des Angebotes) des Fonds (§ 2) an den Fonds (§ 6) gerichtet worden ist;

h) Ansprüche von Erben angemeldet wurden (§ 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962), die nicht am 18. Juli 1962 den ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten.

§ 13. (1) Die Sachentscheidung der Kommission hat auszusprechen, in welcher Höhe der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder ob der Antrag auf Leistung eines Abgeltungsbetrages abgewiesen wird.

(2) Übersteigt der zuerkannte Betrag 3000 S nicht, ist auszusprechen, daß der Fonds die Leistung binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu erbringen hat.

(3) Im Falle der Zuerkennung eines höheren Betrages ist auszusprechen, daß für Beträge, die 3000 S übersteigen, vorläufig nur der Teilbetrag von 3000 S binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Fonds flüssigzumachen und daß die Auszahlung eines 3000 S übersteigenden Betrages nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und außerdem nicht vor Eintritt der Fälligkeit nach § 3 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes vorzunehmen ist.

§ 14. (1) Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ hat die gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ gesondert zu verwaltenden Mittel dem Fonds innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Sobald feststeht, daß nach Befriedigung aller auf Grund der Angebote des Fonds und der Entscheidungen der Kommission zu berücksichtigenden Ansprüche sowie nach Begleichung der Verwaltungskosten von den nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln noch ein Restbetrag verbleibt, ist dieser zur Verwendung gemäß § 4 des in Abs. 1 erwähnten Bundesgesetzes den „Sammelstellen“ wiederum zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Soweit weder dieses Bundesgesetz noch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1962 abweichende Bestimmungen vorsehen, sind die materiellen Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 16. (1) Der Fonds ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesministe-

rium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das gesamte bei der Auflösung vorhandene Aktenmaterial ist dem Österreichischen Staatsarchiv zur Verwahrung zu übergeben.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 und des Abs. 2 ist, soweit es sich um die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren und gemäß Abs. 3 um die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben auf dem Gebiete der Verkehrssteuer handelt, das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Befreiung der übrigen Bundesverwaltungsabgaben (Abs. 2) die Bundesregierung und, soweit es sich um die Befreiung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 9 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und soziale Verwaltung betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 16 ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf			
Gorbach	Pittermann	Olah	Broda	
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann	
Bock	Probst	Schleinzner	Kreisky	

320. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 86/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963 und BGBl. Nr. 253/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

- „4. in der Kranken- und Unfallversicherung
a) freiberuflich tätige bildende Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 4 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;
b) freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“

2. § 36 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten: „Das Gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Personen.“

3. Im § 44 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. bei den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Pflichtmitgliedern der Tierärztekammern

in der Krankenversicherung ein Betrag von täglich 100 S;

in der Unfallversicherung ein Betrag von täglich 160 S.“

4. Im § 52 dritter Satz sind nach den Worten: „der bildenden Künstler“ die Worte „und der Pflichtmitglieder der Tierärztekammern“ einzufügen.

5. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1964 einen Beitrag von 3088'6 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1790'8
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	821'0
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	74'5
d) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	294'8
e) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	107'5

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

6. Dem § 121 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Anstaltspflege für Angehörige ab dem Zeitpunkt zu gewähren ist, in dem der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat.“

7. Im § 138 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. d durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine lit. e mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„e) gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. b teilversicherte Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“

8. a) Im § 229 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. in der Pensionsversicherung der Arbeiter beziehungsweise der Pensionsversicherung der Angestellten überdies vor dem Zeitpunkt der Einführung der Pflichtversicherung in der Pensions(Renten)versicherung gelegene Zeiten, für die der Versicherte die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der im § 4 Abs. 3 und im § 7 Z. 2 lit. b bezeichneten Art nachweist.“

b) Dem § 229 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Beim Vorliegen von Zeiten nach Abs. 1 Z. 4 gelten für die Bemessung der Leistung in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung der in Abs. 1 Z. 4 genannten Erwerbstätigkeit bei Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate, bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate, bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate an Ersatzzeit als erworben.“

9. Im § 243 Abs. 1 Z. 3 lit. a ist der Ausdruck „§ 229 Abs. 1 Z. 1“ durch den Ausdruck „§ 229 Abs. 1 Z. 1 und 4“ zu ersetzen.

10. § 251 a Abs. 4 erster Satz hat zu lauten: „Ersatzzeiten der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Versicherungspflicht, und Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

11. Im § 262 zweiter Satz ist der Ausdruck „mindestens 50 S“ durch den Ausdruck „mindestens 53 S“ zu ersetzen.

12. a) § 292 Abs. 2 lit. 1 hat zu lauten:

„1) ein Drittel der nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten.“

b) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung | 840 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 840 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 315 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 475 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 560 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 840 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

13. § 292 a Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Betrage von monatlich
von 900 S bis 1000 S	40 S
von mehr als 1000 S bis 1100 S	55 S
von mehr als 1100 S bis 1200 S	70 S
von mehr als 1200 S bis 1300 S	85 S
von mehr als 1300 S bis 1400 S	110 S
von mehr als 1400 S bis 1500 S	135 S
von mehr als 1500 S bis 1600 S	160 S
von mehr als 1600 S bis 1700 S	190 S
von mehr als 1700 S bis 1800 S	220 S
von mehr als 1800 S bis 1900 S	250 S
von mehr als 1900 S bis 2000 S	300 S.“

14. Im § 472 Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck „(§ 123 Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 123 Abs. 7)“ zu ersetzen.

15. Nach § 484 ist ein § 484 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Krankenversicherung bei Beurlaubung gegen Einstellung der Bezüge.

§ 484 a. (1) Die Krankenversicherung der Bundesangestellten ruht bei Versicherten nicht, die aus dem Grund der befristeten Verwendung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt sind.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen (§§ 12 und 13 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937) bildet die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Bemessungsgrundlage im Sinne des § 488 Abs. 2. Der Versicherungsbeitrag ist für die Dauer der Beurlaubung zur Gänze vom Versicherten zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat dem Versicherungsträger den Antritt und die Dauer einesurlaubes im Sinne des Abs. 1 binnen drei Tagen zu melden.“

16. Im § 488 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 3600 S durch den Betrag von 4800 S zu ersetzen.

17. Nach § 506 ist ein Abschnitt V mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„ABSCHNITT V.

Beitragsnachentrichtung bei Gewährung von Haftentschädigung.

§ 506 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhafte, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die von dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den zuständigen Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten unter entsprechender Anwendung des § 48 nachzuentrichten wären. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Haftzeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 gilt die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage.“

18. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zu lauten:

„Anlage 5

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre,	mit dem Faktor
1938 und früher	10'600
1939 bis 1946	9'400
1947	5'300
1948	3'200
1949	2'650
1950	2'120
1951	1'590
1952	1'430
1953	1'325
1954	1'270
1955	1'220
1956	1'165
1957	1'115
1958	1'085
1959	1'060
1960	1'040.“

Artikel II.

Neubemessung der Renten (Pensionen).

(1) Ab 1. Jänner 1964 sind die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind, neu zu bemessen, und zwar, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist vor dem 1. Jänner 1960 mit dem 1'060fachen, im Jahre 1960 mit dem 1'049fachen, im Jahre 1961 mit dem 1'019fachen der nach Abs. 4 in Betracht kommenden Rente.

Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, soweit sich deren Höhe nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1963. In den Fällen des § 180 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde.

(2) Ab 1. Jänner 1964 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes neu zu bemessen, und zwar die Pensionen, bei denen der Stichtag liegt vor dem 1. Jänner 1961 mit dem 1'060fachen, im Jahre 1961 mit dem 1'050fachen, im Jahre 1962 mit dem 1'035fachen, im Jahre 1963 mit dem 1'025fachen der nach Abs. 4 in Betracht kommenden Pension.

Für die Bemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hiebei der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers maßgebende Stichtag fällt.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist für Leistungsteile, die unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage gemäß § 239 beziehungsweise § 240 beziehungsweise § 250 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz berechnet wurden, der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Bemessung dieser Leistungsteile maßgebende Bemessungszeitpunkt fällt.

(4) Der Neubemessung nach den Abs. 1 und 2 ist die nach den bisherigen Vorschriften für den Monat Dezember 1963 gebührende Rente (Pension) einschließlich aller Zuschüsse, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage, vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen zugrunde zu legen. Die Neubemessung erfaßt im gleichen Ausmaß alle Renten(Pensions)bestandteile; der Kinderzuschuß zu Pensionen hat jedoch mindestens 53 S zu betragen.

(5) Zu den neu bemessenen Renten (Pensionen) treten ein allfälliger Hilflosenzuschuß und eine allfällige Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(6) Auf Grund der Neubemessung der Pensionen und auf Grund der sich aus § 292 a Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Art. I Z. 13 ergebenden Änderung des Gesamteinkommens ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulagen im Sinne des § 296 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz nicht vorzunehmen. Die sich aus der Neubemessung der Pensionen ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(7) Leistungen nach § 529 Abs. 7, 8 oder 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sind ab 1. Jänner 1964 mit dem 1'060fachen der für den Monat Dezember 1963 gebührenden Leistungsansprüche zu bemessen. Die Hälfte der neu bemessenen Leistung gilt als Grundbetrag.

(8) Die Neubemessung ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1964 verlangt.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Tierärztekammern haben bis 29. Februar 1964 den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen Verzeichnisse aller ihrer Pflichtmitglieder, die im Sprengel der einzelnen Gebietskrankenkassen ihren Wohnsitz haben, nach dem Stande vom 1. Jänner 1964 zu übergeben.

(2) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1964 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig kranken- oder unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1964 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 9 sind auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1955 liegt. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1964 gestellt wird, gebührt die Leistung beziehungsweise die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1964, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem Zeitpunkt liegen, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten unter entsprechender Anwendung des § 48 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachentrichtet werden. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den zuständigen Versicherungsträger eingezahlt werden.

Artikel IV.

Schlusss Bestimmungen.

(1) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 12 und 13 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(2) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) ist für das Jahr 1964 nicht zu leisten.

(3) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1964 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194'5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5'5 Millionen Schilling zu überweisen.

Artikel V.**Wirksamkeitsbeginn.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 14 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Artikel VI.**Vollziehung.**

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Schärf	
Gorbach		Proksch

321. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963 und BGBl. Nr. 254/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z. 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“

2. a) Im § 18 Abs. 1 erster Halbsatz ist der Ausdruck „7 v. H.“ durch den Ausdruck „7,5 v. H.“ zu ersetzen.

b) Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „252 S“ durch den Ausdruck „270 S“ zu ersetzen.

3. § 19 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler (§ 2 Abs. 2 Z. 4) und die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern (§ 2 Abs. 2 Z. 5) haben die Beiträge an den zur Einhebung der Beiträge in der Kranken- und Unfallversicherung dieser Personen zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen.“

4. Im § 26 Abs. 3 ist der Ausdruck „14 v. H.“ durch den Ausdruck „15 v. H.“ zu ersetzen.

5. a) § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ab dem Jahre 1964 leistet der Bund zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einen Beitrag (Bundesbeitrag) in der Höhe des Betrages, um den der für das einzelne Geschäftsjahr erwachsende Gesamtaufwand — ausgenommen die Aufwendungen für den besonderen Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung, die Aufwendungen für die Höherversicherungspension und die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen — die Gesamteinnahmen des Versicherungsträgers für das betreffende Geschäftsjahr einschließlich der Einnahmen nach Abs. 1 — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Beiträge zur Höherversicherung und die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen — übersteigt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der für das Jahr 1964 50 Millionen Schilling beträgt und für die folgenden Jahre durch ein besonderes Bundesgesetz festgesetzt werden wird.“

b) § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesbeitrag nach Abs. 2 ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

6. Im § 62 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht“ zu ersetzen.

7. § 66 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage beträgt, wenn der Stichtag (§ 59 Abs. 2) liegt

in den Jahren 1958 bis 1960	1400 S,
im Jahre 1961	2000 S,
im Jahre 1962	2300 S,
im Jahre 1963	2600 S,
im Jahre 1964	3000 S,
im Jahre 1965	3200 S,
im Jahre 1966	3400 S,
in den Jahren ab 1967	3600 S.“

8. § 71 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Ersatzzeiten der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung, und Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

9. Im § 72 Abs. 2 lit. d ist die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 bis 5“ zu ersetzen.

10. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 65) erfüllt ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 zutrifft.“

11. Im § 83 zweiter Satz ist der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „53 S“ zu ersetzen.

12. a) § 89 Abs. 2 lit. k hat zu lauten:

„k) ein Drittel der nach Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten.“

b) § 89 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Der Richtsatz beträgt
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 840 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 840 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 315 S, falls beide Elternteile verstorben sind 475 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 560 S, falls beide Elternteile verstorben sind 840 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 70) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

13. § 90 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Betrag von monatlich
von 900 S bis 1000 S	40 S
von mehr als 1000 S bis 1100 S	55 S
von mehr als 1100 S bis 1200 S	70 S
von mehr als 1200 S bis 1300 S	85 S
von mehr als 1300 S bis 1400 S	110 S
von mehr als 1400 S bis 1500 S	135 S
von mehr als 1500 S bis 1600 S	160 S
von mehr als 1600 S bis 1700 S	190 S
von mehr als 1700 S bis 1800 S	220 S
von mehr als 1800 S bis 1900 S	250 S
von mehr als 1900 S bis 2000 S	300 S.“

14. Dem § 192 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Die Tierärztekammern haben bis 29. Februar 1964 der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Verzeichnisse aller ihrer Pflichtmitglieder nach dem Stande vom 1. Jänner 1964 zu übergeben. Die gemäß § 2 Abs. 2 Z. 5 in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogenen Personen haben bis 30. Juni 1964 Erklärungen über ihre Einkünfte aus der die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auf Grund des letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.“

15. a) Im § 193 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „als dem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Zweiten Teiles über die Leistungen (§ 204 Abs. 2 lit. b)“ durch die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen vor dem 1. Jänner 1964“ zu ersetzen.

b) Im § 193 Abs. 1 vorletzter Satz sind nach den Worten „Zeitpunkt der Antragstellung“ die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen zwischen dem 1. Jänner 1964 und dem Zeitpunkt der Antragstellung“ einzufügen.

c) Im § 193 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „vor dem 1. Juli 1958“ die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen vor dem 1. Jänner 1964“ einzufügen.

d) Im § 193 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „vor dem 1. Juli 1958“ zu entfallen.

16. Nach § 201 ist ein § 201 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von Haftentschädigung.“

§ 201 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhafte, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Pensionsversicherung, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt

oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten nachzuentrichten wären. Die Beitragsgrundlage ist unter Zugrundelegung der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 genannten Erwerbstätigkeit zu ermitteln; § 69 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz (§ 18 Abs. 1). Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 69 gilt bei Beitragszeiten die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage, bei Ersatzzeiten der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte des Versicherten aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 angeführten Erwerbstätigkeit.“

Artikel II.

Ü b e r g a n g s- u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Bei Personen, die erst auf Grund des Art. I Z. 10 Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension erhalten und bei denen der Versicherungsfall in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1958 und dem 31. Dezember 1963 eingetreten ist, verlängert sich der Zeitraum nach § 65 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, um die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Auf Grund der sich aus § 90 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 ergebenden Änderung des Gesamteinkommens ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 94 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 12 und 13 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Ehemaligen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer, die die Voraussetzungen für eine Übergangsrente nach § 193 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bereits vor dem 1. Jänner 1964 erfüllt haben, sowie Hinterbliebenen nach solchen Personen mit Ausnahme der Hinterbliebenen nach Empfängern einer Übergangsaltersrente gebührt die Übergangsrente

ab dem 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis längstens 30. Juni 1964 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem Zeitpunkt liegen, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2 des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der nachzuentrichtenden Beiträge gilt § 201 a des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 16 dieses Bundesgesetzes entsprechend. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger eingezahlt werden.

(7) Bei den in § 37 Abs. 3 Z. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, genannten Personen beginnt die Leistung aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung mit dem Ablauf des Monats, in dem die im Abschnitt II des Zweiten Teiles beziehungsweise im § 193 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Juli 1958, wenn der Antrag auf diese Leistung bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird. In diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 beziehungsweise 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 65 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) um die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

Artikel III.

W i r k s a m k e i t s b e g i n n.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 10 und 15 lit. d rückwirkend mit 1. Juli 1958, im übrigen am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel IV.

V o l l z i e h u n g.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch

322. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960, BGBl. Nr. 15/1962 und BGBl. Nr. 186/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 65 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 und Ersatzzeiten der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung, sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

2. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschußrente hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 63) erfüllt ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 66 Abs. 2 zutrifft.“

3. Im § 75 erster Satz ist der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „53 S“ zu ersetzen.

4. Nach § 180 ist ein § 180 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von Haftentschädigung.“

§ 180 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Zuschußrentenversicherung erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Zuschußrentenversicherung, und zwar die vor dem 1. Jänner 1957 gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem

Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten nachzuentrichten wären.“

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bei Personen, die erst auf Grund des Art. 1 Z. 2 Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitszuschußrente erhalten und bei denen der Versicherungsfall in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1962 und dem 31. Dezember 1963 eingetreten ist, verlängert sich der Zeitraum nach § 63 Abs. 4 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, um die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem 31. Dezember 1956 liegen, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger eingezahlt werden.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1962 im übrigen am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch

323. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 haben lit. c und d zu lauten:

- „c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 50 v. H. gemindert ist,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkte der gesetzten Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat.“

2. Im § 1 Abs. 3 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.“

3. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 11 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c;“

5. Im § 11 haben Abs. 5 bis 7 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und in § 35 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unter-

haltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1070 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- von mindestens 50 v. H. auf 1120 S,
- von mindestens 60 v. H. auf 1180 S,
- von mindestens 70 v. H. auf 1235 S,
- von mindestens 80 v. H. auf 1280 S,
- von mindestens 90 v. H. auf 1335 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(6) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.“

6. Im § 11 haben Abs. 11 und 12 zu lauten:

„(11) Empfänger von Blinden- oder Pflegezulage haben Anspruch auf eine weitere Zulage in Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Zusatzrente.“

(12) Alle Empfänger von Unterhaltsrenten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Oktober und Dezember fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Alle übrigen Rentempfänger erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der vollen, im Dezember in Höhe der halben ihnen in diesem Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen.“

7. Im § 12 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetz-

lichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

8. Im § 12 Abs. 2 hat der vierte Satz zu lauten:

„Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

9. Nach § 12 ist als § 12 a einzufügen:

„S t e r b e g e l d .

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuführen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

10. Im § 13 a Abs. 2 lit. b hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;“.

11. Im § 13 a Abs. 2 ist als lit. c einzufügen:

„c) den Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a sind.“

12. Im § 13 a Abs. 6 ist als dritter Satz anzufügen: „Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der Witwe, sofern sie bis zum 9. Mai

1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S.“

13. Im § 14 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Österreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hatten, gelten — sofern sie im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu gewärtigen hatten — als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a. Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden, haben Anspruch auf die in Abs. 2 vorgesehenen Leistungen, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Sofern solche Anspruchsberechtigte nach dem 13. März 1938 außerhalb der Republik Österreich geboren wurden, gelten sie als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a.“

14. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

15. § 14 a hat zu lauten:

„§ 14 a. (1) Österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund einer Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP. den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren.

(2) Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 anzurechnen, es sei denn, daß der Zeitraum nach Abs. 1 nicht mit dem Zeitraum einer anderen Freiheitsbeschränkung zusammenfällt.“

16. Im § 14 b hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Witwen, die Inhaber eines Opferausschusses gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S, wenn sie sich nicht wieder verheiratet oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren Anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.“

17. Im § 14 b erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

18. Im § 14 c hat die Absatzbezeichnung zu entfallen; der zweite Satz hat zu lauten:

„Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn Kinder

nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.“

19. Dem § 15 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 und Heilfürsorge nach § 12 besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Abs. 2 nicht gegeben ist oder die Anspruchsberechtigung wegen einer solchen Verurteilung nach Abs. 3 und 4 verwirkt beziehungsweise nach Abs. 5 aberkannt und die Amtsbescheinigung aus diesem Grund eingezogen worden ist.“

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Z. 12 zu leistende Entschädigung ist die Haftentschädigung, die der Witwe als Hinterbliebene bereits geleistet wurde, anzurechnen.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91), wird abgeändert wie folgt:

„Artikel III hat zu lauten:

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 bis 8 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 10 bis 18 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf
 Proksch Korinek

324. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung getroffen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In Abänderung der Vorschriften des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960, BGBl. Nr. 120/1961 und BGBl. Nr. 320/1961, gilt für das Geschäftsjahr 1964 nachstehende Regelung:

Die für das Geschäftsjahr 1964 eingegangenen Beiträge nach § 12 Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Einnahmen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf
 Proksch

325. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen

Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1960, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I hat zu lauten:

„ARTIKEL I.

Fortbestand der Krankenversicherung.

§ 1. Personen, die unmittelbar vor dem Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 Abs. 4 bis 6 und 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1960) in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren oder deren Pflichtversicherung nicht früher als fünf Tage vor diesem Zeitpunkt geendet hat, sind für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes in dieser Krankenversicherung weiterhin nach Maßgabe

der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 versichert. Eine unmittelbar vor dem Antritt des Präsenzdienstes auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften bestandene freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 4 aufrechterhalten.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Gorbach Schärf
 Proksch Schleinzer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.